

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1975	Nummer 13
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	31. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitssachen	164
21702	24. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Aufwendungen der Heimunterbringung; Einstellung von Rentenzahlungen	165
23213	23. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Krankenhäuser	167
238	24. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbindungsrecht; Bestands- und Besetzungskontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen (BBK-Richtlinien)	167
238 2370	29. 1. 1975	RdErl. d. Innenministers Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbauigesetz	168
7834 71011 71012	24. 1. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren	169
787	2. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien zur Förderung der berufsbezogenen Bildungsarbeit der Landjugend	169
8301	29. 1. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	171

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1975	172
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Minden	174
Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	174

102

I.

**Zuständigkeit
in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 1. 1975 –
I B 3/13 – 11.10

Der RdErl. v. 23. 4. 1959 (SMBI. NW. 102) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt II „Sachliche Zuständigkeit. Die Länder haben folgende Regelung getroffen.“ werden die Überschriften wie folgt neugefaßt:
 - Sp. 1: a) Staatsangehörigkeitsausweise
b) Ausweise über die Rechtsstellung als Deutscher
 - Sp. 2: a) Einbürgerungsurkunden
b) Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung
 - Sp. 3: a) Entlassungsurkunden
b) Verzichtsurkunden
 - Sp. 4: Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit.
2. Im Abschnitt II „2. in Bayern“ wird in Spalte 2 die Zeile „Niederbayern in Regensburg“ ersetzt durch „Niederbayern in Landshut“.
3. Im Abschnitt II „9. in Rheinland-Pfalz“ wird in Spalte 1 die Zeile „die Landratsämter der Landkreise“ ersetzt durch „die Kreisverwaltungen“.
4. Im Abschnitt II „10. im Saarland“ wird die Spalte 1 wie folgt neugefaßt:
die Landräte sowie der Oberbürgermeister in Saarbrücken für den Stadtverband.
5. In der „Anlage zu II 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ wird das Verzeichnis „Hessen“ wie folgt ersetzt:

Hessen

(Reg.Bez. Darmstadt)

Bergstraße (Heppenheim)	Darmstadt
Darmstadt	Frankfurt am Main
Dieburg	Gießen
Dillkreis	Hanau
Gießen	Offenbach
Groß-Gerau	Wiesbaden
Hochtaunuskreis (Bad Homburg v. d. H.)	
Limburg-Weilburg (Limburg/Lahn)	
Main-Kinzig-Kreis (Hanau)	
Main-Taunus-Kreis (Frankfurt am Main-Höchst)	
Odenwaldkreis (Erbach)	
Offenbach	
Rheingaukreis (Rüdesheim)	
Untertaunuskreis (Bad Schwalbach)	
Vogelsbergkreis (Lauterbach)	
Wetteraukreis (Friedberg)	
Wetzlar	

(Reg.Bez. Kassel)

Fulda	Kassel
Hersfeld-Rotenburg (Hersfeld)	Marburg
Kassel	
Marburg-Biedenkopf (Marburg/Lahn)	
Schwalm-Eder-Kreis (Homberg; z. Z. noch Fritzlar)	
Waldeck-Frankenberg (Korbach)	
Werra-Meißner-Kreis (Eschwege)	

6. In der „Anlage zu II, 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ wird das Verzeichnis „Nordrhein-Westfalen“ wie folgt ersetzt:

Nordrhein-Westfalen*

(Reg.Bez. Arnsberg)

Ennepe-Ruhr-Kreis (Schwelm)	Bochum
Hochsauerlandkreis (Meschede)	Dortmund
Märkischer Kreis (Lüdenscheid)	Hagen
Olpe	Hamm
Siegen	Herne
Soest	Kreisangehörige Städte:
Unna	Iserlohn
	Lüdenscheid
	Lünen
	Siegen
	Witten

(Reg.Bez. Detmold)

Gütersloh	Bielefeld
Herford	Kreisangehörige Stadt:
Höxter	Herford
Lippe (Detmold)	
Minden-Lübbecke (Minden)	
Paderborn	

(Reg.Bez. Düsseldorf)

Kleve	Düsseldorf
Mettmann	Duisburg
Neuss	Essen
Viersen	Krefeld
Wesel	Mönchengladbach
	Mülheim a. d. Ruhr
	Oberhausen
	Remscheid
	Solingen
	Wuppertal

Kreisangehörige Städte:
Neuss
Viersen

(Reg.Bez. Köln)

Aachen	Aachen
Düren	Bonn
Erftkreis (Bergheim/Erft)	Köln
Euskirchen	Leverkusen
Heinsberg	
Oberbergischer Kreis (Gummersbach)	
Rheinisch-Bergischer Kreis (Bergisch Gladbach)	
Rhein-Sieg-Kreis (Siegburg)	

(Reg.Bez. Münster)

Borken	Bottrop
Coesfeld	Gelsenkirchen
Recklinghausen	Münster
Steinfurt	Kreisangehörige Städte:
Warendorf	Bocholt
	Castrop-Rauxel
	Recklinghausen

7. In der Anlage zu „II, 1, 2, 6, 8, 9 und 11“ wird das Verzeichnis „Rheinland-Pfalz“ wie folgt geändert: In der Spalte 1 wird „Oberwesterwaldkreis (Westerburg)“ gestrichen. Darüber hinaus wird die Bezeichnung „Unterwesterwaldkreis (Montabaur)“ ersetzt durch „Westerwald (Montabaur)“.

*) Ab 1. 10. 1969 statt der Bezeichnung Landkreis Kreis ...

21702

**Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe
gegen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
für Aufwendungen der Heimunterbringung**
Einstellung von Rentenzahlungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1975 – IV A 2 – 5018.1

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der Abwicklung von Ersatzansprüchen der Träger der Sozialhilfe für Aufwendungen aus Anlaß der Heimunterbringung von Rentenempfängern der Sozialversicherung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angeregt, die Träger der Sozialhilfe zu ermächtigen, bei der zuständigen Rentenrechnungsstelle der Bundespost die Einstellung der Zahlung an den Rentenempfänger zu beantragen. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist dieser Anregung gefolgt und hat die Bestimmungen für das Rentenzahlverfahren (RZV) entsprechend erweitert.

Danach stellt die Deutsche Bundespost Zahlungen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung ein, wenn der Sozialhilfeträger bei der zuständigen Rentenrechnungsstelle mit Schreiben nach dem beiliegenden Muster der „Beilage 30“ einen entsprechenden Antrag stellt. Der Sozialhilfeträger hat ein Doppel des Antrags unmittelbar an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu übersenden.

Anlage

Für die Durchführung der Zahlungseinstellung gelten die Termine für Wegfallaufträge entsprechend.

Rentenrechnungsstellen und ihre Zuständigkeiten sind:

Anschriften	zuständig für die Bezirke der Oberpostdirektion
Rentenrechnungsstelle 89 Augsburg 1 Werderstraße 2 Postfach 100031	München Nürnberg Regensburg
Rentenrechnungsstelle 1 Berlin 41 Schmargendorfer Straße 28 Postfach 410003	LPD Berlin
Rentenrechnungsstelle 6 Frankfurt 1 Fischerfeldstraße 1 Postfach 2000	Frankfurt/Main Koblenz Neustadt a. d. Weinstraße Saarbrücken Trier
Rentenrechnungsstelle 2 Hamburg 36 Welckerstraße 10 Postfach 77	Bremen Hamburg Kiel
Rentenrechnungsstelle 3 Hannover 1 Gradestraße 22 Postfach 9118	Braunschweig Hannover Münster/Westf.
Rentenrechnungsstelle 5 Köln 1 Riehler Straße 1 Postfach 109105	Dortmund Düsseldorf Köln
Rentenrechnungsstelle 7 Stuttgart 1 Gaisburgstraße 4 Postfach 5005	Freiburg i. Breisgau Karlsruhe Stuttgart Tübingen.

**Schreiben von Sozialhilfeträgern
an die Rentenrechnungsstelle wegen der Einstellung einer Rentenzahlung**

....., den

(Bezeichnung des Sozialhilfeträgers)

Fernsprecher:

Rentenrechnungsstelle

.....
Postfach

Antrag auf Einstellung einer Rentenzahlung

Wir bitten, die Zahlung der nachstehend näher bezeichneten Rente vom nächstmöglichen Zeitpunkt an einzustellen, weil der Zahlungsempfänger seit auf unsere Kosten in ein Heim aufgenommen ist (§§ 1531ff RVO in Verbindung mit § 140 BSHG).

Postabrechnungsnummer:

Versicherungsnummer:

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

.....
.....
Rechtsgrundlage:

Der zuständige Versicherungsträger hat eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten; der Zahlungsempfänger ist entsprechend verständigt worden.

.....
(Dienststempel und Unterschrift)

Anmerkung:

Der Antrag ist immer an die für den Wohnsitz des Zahlungsempfängers zuständige Rentenrechnungsstelle (s. Beil. 7 und 8) zu richten.

23213

Krankenhäuser

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers
für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 1. 1975
V A 3 – 140.01/V B 1 – 5700

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Innenministers v. 31. 12. 1964 (SMBI. NW. 23213) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1975 S. 167.

238

Wohnungsbindungsrecht

**Bestands- und Besetzungskontrolle
der öffentlich geförderten Wohnungen
(BBK-Richtlinien)**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1975 –
VI C 1 – 6.076 – 121/75

Der RdErl. v. 22. 1. 1969 (SMBI. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird das Zitat „§ 3 Abs. 1 Nummer 5“ durch „§ 3 Abs. 1 Nummer 4“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1 wird Satz 5 gestrichen und am Schluß angefügt: „(vgl. Nr. 6.3 S. 2).“
3. Vor den 3. Satz der Nummer 1.4 wird die Gliederungsnummer „1.5“ gesetzt.
4. In Nummer 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Wohnungen“ eingefügt: „eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit“.
5. Nummer 2.4 wird wie folgt gefaßt:

2.4 Art und Zeitpunkt einer Bestands-, Besetzungs- oder Mietenkontrolle nach Nummern 4.3 und 5.1. Haben sich Beanstandungen ergeben, so sind hinter dem Prüfungsdatum entsprechende Vermerke (z. B. „B“ für einen Belegungsverstoß, „M“ für einen Mietpreisverstoß) einzutragen.

6. In Nummer 2.5 Satz 4 ist hinter dem Wort „Veränderungen“ einzufügen: „des Wohnungsbestandes“.
7. In Nummer 3.2 wird im Klammerhinweis „Nr. 3“ durch „Nummern 3 und 8“ ersetzt.
8. In Nummer 3.2 Buchstabe a) wird der Klammersatz gestrichen.
9. In Nummer 3.2 Buchstabe c) wird hinter dem Wort „entfallen ist“ eingefügt: „(vgl. Nummer 6 d. RdErl. v. 5. 9. 1974 – SMBI. NW. 2370)“.
10. In Nummer 3.2 letzter Absatz wird im ersten Satz hinter dem Wort „Wohnungen“ eingefügt: „nach Buchstaben a und b“.
11. In Nummer 3.3 wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Zum allgemeinen Wohnungsbestand gehören auch die Wohnungen im Sinne der Nummer 6.3 von dem Zeitpunkt an, zu dem das Besetzungsrecht der Wohnungsfürsorgebehörde erloschen ist; entsprechende Veränderungen sind im Bericht nach Nummer 7 zu erläutern.“

In dem Klammerhinweis am Schluß des Absatzes wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

12. In Nummer 3.4 wird am Satzende folgender Klammerhinweis angefügt: „(vgl. Nummer 1.5).“
13. In Nummer 4.2 Satz 2 wird hinter dem Wort „verändert“ eingefügt: „, zweckentfremdet.“

Außerdem ist folgender Satz anzufügen:

„Es ist gleichzeitig festzustellen, ob sich Wohnungen, Treppen und Flure in einem ordnungsgemäß instandgehaltenen Zustand befinden.“

14. Die Nummern 4.3 bis 4.5 werden durch folgende Nummern 4.3 bis 4.6 ersetzt:

4.3 Die Kontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen ist durch geeignete Prüfer durch Besichtigung der

Wohnungen und Zubehörräume sowie durch Befragen der Wohnungsutzer durchzuführen. Über jede örtliche Kontrolle ist ein Prüfbericht zu fertigen und nach Auswertung zu den Wohnungsakten zu nehmen.

- 4.4 Die örtliche Kontrolle einer Wohnung ist nicht erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte ein Verzeichnis vorlegt, aus dem die Lage der Wohnung, der Name des Wohnungsutzers und die Zahl der zu seinem Haushalt gehörenden Familienangehörigen, der Tag des Bezuges und die Höhe der gezahlten Einzelmiete sowie der Umlagen, Zuschläge und Vergütungen zu ersehen ist, und bei dem Vergleich dieser Angaben mit den bei der zuständigen Stelle vorliegenden Bewilligungs- und Wohnungsakten und den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes keine Abweichungen festgestellt werden. In dieser Weise darf eine Wohnung nicht in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollzeiträumen (vgl. Nummer 4.1) überprüft werden; dies ist im Bericht nach Nummer 7 zu bestätigen.
 - 4.5 Nach mindestens einmaliger örtlicher Überprüfung aller Wohnungen des allgemeinen Wohnungsbestandes und der besonderen Wohnungsgruppen nach Nummer 6.1 können die Besetzungskontrollen mit meiner vorherigen Genehmigung mittels einer EDV-Anlage durchgeführt werden. Diese Genehmigung wird erteilt, wenn nachgewiesen wird, daß alle Belegungsveränderungen bei den öffentlich geförderten Wohnungen erfaßt und der Bewilligungsbehörde durch einen laufenden Änderungsdienst der EDV-Anlage mitgeteilt werden.
- Als Präventivmaßnahme sind weiterhin jährlich wechselnd 10 v. H. der zu prüfenden Wohnungen durch Ortsbesichtigungen zu kontrollieren. Hierüber ist ein Nachweis zu führen und für spätere Nachprüfungen bereitzuhalten.
- 4.6 Die zuständige Stelle hat festgestellte Verstöße gegen die Belegungsbindungen unverzüglich mit Maßnahmen nach §§ 4 Abs. 8, 25 und 26 WoBindG zu verfolgen; ggf. ist die darlehnsverwaltende Stelle zu unterrichten.
 15. In Nummer 5.1 wird im Satz 2 das Wort „eingehende“ gestrichen und folgender Satz 3 eingefügt:
„Wird eine Miete eingehend überprüft, so sind alle Einzelmieten eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit in die Überprüfung einzubeziehen.“
 16. In Nummer 5.2 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Nummer 4.6 gilt entsprechend.“
 17. Die Nummern 5.3 und 5.4 werden gestrichen.
 18. In Nummer 6.3 wird der Punkt am Ende des letzten Satzes durch ein Komma ersetzt und angefügt: „, solange das Besetzungsrecht besteht.“
 19. In Nummer 7.2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch ein Komma ersetzt und angefügt:
„d) Gesamtbetrag der eingegangenen Geldleistungen nach § 25 Abs. 1 WoBindG.“
 20. In Nummer 8.1 wird in Satz 4 das Wort „Verwaltungskostenanteil“ durch das Wort „Verwaltungskostenbeitrag“ ersetzt.
 21. In Nummer 8.3 wird das Zitat „Nummer 4.4“ durch „Nummer 4.5“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Er wird nur gezahlt, wenn mindestens 10 v. H. der zu prüfenden Wohnungen (Nummern 5.1, 5.4, 5.5 und 6 der Anlage) örtlich kontrolliert worden sind.“
 22. Die Nummer 8.5 wird wie folgt gefaßt:
- 8.5 Die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu einer Rückforderung gezahlter Verwaltungskostenbeiträge berechtigt, wenn bei einer Prüfung durch den Landesrechnungshof, das Gemeindeprüfungsamt oder den Innenminister festgestellt wird, daß
- a) die der jeweiligen Abrechnung zugrundegelegte oder als kontrolliert gemeldete Wohnungszahl sich als unrichtig oder nicht nachweisbar erweist oder
 - b) die personellen oder sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bestands-, Besetzungs-

- und Mietenkontrolle während eines Berichtszeitraumes überwiegend nicht gegeben waren.
23. Das Zitat „WoBindG 1965“ wird jeweils durch das Zitat „WoBindG“ ersetzt.
24. Die Anlage (Bestandsermittlungsbogen) wird wie folgt geändert:
- 24.1 Im Abschnitt 3 wird in Nummern 3.11 bis 3.16 jeweils unter den Text eingesetzt: „(einschl. WE 1)“.
- 24.2 In Nummer 7.42 wird das Wort „mithin“ vor dem Doppelpunkt gestrichen.
- 24.3 Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:
- 8 **Nachrichtlich**
- 8.1 Im Berichtsjahr 19.... wurden bezugsfertig:
- 8.11 Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen ... WE
- 8.12 Mietwohnungen ... WE ... WE
- 8.2 Im Berichtsjahr 19.... wurden die öffentlichen Mittel zurückgezahlt für
- 8.21 Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen ... WE
- (davon gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a und b WoBindG) (... WE)
- 8.22 Mietwohnungen ... WE
- (davon gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c WoBindG) (... WE) ... WE
- 24.4 In Nummer 9 wird vor den Worten „zu überweisen“ eingefügt:
„(Bankleitzahl:“).
- 24.5 Die Anlage erhält folgende Fußnoten:
- 1) die die Eigenschaft „öffentlich gefördert“ gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 oder § 34 Abs. 6 Buchstabe b WoBindG verloren haben.
 - 2) für die die öffentlichen Mittel bis zum 31. 12. des Jahres vor dem Berichtsjahr zurückgezahlt wurden und die noch als öffentlich gefördert gelten.
 - 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 24.6 Die mit einem Stern versehenen Nummern erhalten „2“ und die mit zwei Sternen versehenen Nummern erhalten „3“.

– MBl. NW. 1975 S. 167.

Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz

RdErl. d. Innenministers v. 29. 1. 1975 – VI C 1 – 6.072 – 70/75

Der RdErl. v. 10. 10. 1969 (SMBI. NW. 238) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

- 3.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG der Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). **Einkünfte** sind danach
- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der **Gewinn** und
 - b) bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG der **Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten**.

Die Summe dieser Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG ist zu errechnen, ohne Verluste bei einer Ein-

- kunftsart mit Einkünften aus einer anderen Einkunftsart auszugleichen. Der Altersentlastungsbetrag nach § 2 Abs. 3 und § 24a EStG darf nicht abgezogen werden, weil § 25 Abs. 2 Satz 1 II. WoBauG nur auf die Einkünfte im Sinne der Absätze 1 und 2 des § 2 EStG (also nicht im Sinne des Absatzes 3 des § 2 EStG) verweist.
2. In Nummer 3.32 wird das Zitat „§ 34a EStG“ ersetzt durch „§ 3 b EStG“.
3. In Nummer 3.34 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2 EStG“ durch „§ 19 Abs. 4 EStG“ und der Betrag von „240,- DM“ durch „480,- DM“ ersetzt.
4. In Nummer 3.41 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Nicht abzuziehen ist bei Beamten, Richtern und Soldaten die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG gewährt werden.“
5. In Nummer 3.423 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„derjenige Teilbetrag von Versorgungsbezügen, der nach § 19 Abs. 2 EStG in Höhe von 40 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 4800,- DM jährlich steuerfrei bleibt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 II. WoBauG).“
6. In Nummer 3.424 wird das in Klammern stehende Zitat „(§ 9 EStG)“ ersetzt durch „(§ 9a EStG)“.
7. In Nummer 3.5 wird der Klammersatz im Satz 2 gestrichen.
8. In Nummer 3.62 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Ist der darin ausgewiesene Betrag durch Ausgleich mit Verlusten bei einzelnen Einkunftsarten oder durch Abzug des Altersentlastungsbetrages gebildet worden, so sind dem Gesamtbetrag der Einkünfte der ebenfalls im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Betrag der Verluste und der Altersentlastungsbetrag hinzuzurechnen (vgl. Nr. 3.1); der sich dann ergebende Betrag ist im Formblatt 2a auszuweisen.“
9. In Nummer 4.13 ist hinter dem Wort „Berufsausbildung“ in der ersten Klammer einzufügen: „, einer Umschulung, einer voraussichtlich nicht dauernden Arbeitslosigkeit“.
10. In Nummer 5.1 wird der letzte Absatz wie folgt gefaßt:
Besteht das Gesamteinkommen des Wohnungssuchenden nur aus Renten, so kann die Einhaltung der Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe angenommen werden (§ 25 Abs. 3 II. WoBauG). Dagegen sind in jedem Falle Einkommensnachweise zu fordern, um die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Minderverdienenden nach §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 3 WoBindG festzustellen.
11. Das Zitat „WoBindG 1965“ wird jeweils durch das Zitat „WoBindG“ ersetzt.
12. Die Anlagen 1a und 1b werden wie folgt geändert:
- 12.1 Auf Seite 1 wird in Zeile 3.2 der Betrag „240,- DM“ durch „480,- DM“ ersetzt.
- 12.2 In Anmerkung 2 wird in Satz 2 hinter dem Wort „Invalidenversicherung“ eingefügt: „, Altersentlastungsbetrag“. In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „2400“ durch die Zahl „4800“ ersetzt.
- 12.3 In Anmerkung 4 Buchstabe h) wird das in Klammern stehende Zitat „§ 34a“ durch „§ 3b“ ersetzt.
- 12.4 In Anmerkung 5 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:
„In Nummer 3.1 sind nur gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den in Nummern 1.1 und 1.2 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Nicht abzuziehen ist dagegen bei Beamten, Richtern und Soldaten die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG gewährt wird.“
- 12.5 In Anmerkung 6 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
13. Die Anlagen 2a und 2b werden wie folgt geändert:
- 13.1 Auf Seite 1 wird in Zeile 3.2 das Zitat „§ 19 Abs. 3 EStG“ ersetzt durch „§ 19 Abs. 2 EStG“.

13.2 In Anmerkung 1 wird der vorletzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

Bei der Feststellung des nach dem II. WoBauG anzurechnenden Einkommens dürfen der Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG) nicht abgezogen und Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Ist der darin ausgewiesene Betrag durch den (steuerrechtlich zulässigen) Abzug des Altersentlastungsbetrages oder dem Ausgleich mit Verlusten bei einzelnen Einkunftsarten gebildet worden, so sind dem ausgewiesenen Gesamtbetrag der Einkünfte der Altersentlastungsbetrag und der Betrag des Verlustes hinzuzurechnen; der sich dann ergebende Betrag ist in Nummer 1 des Formblattes einzutragen.

13.3 In Anmerkung 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Nicht abzuziehen ist dagegen bei Beamten, Richtern und Soldaten die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 EStG gewährt wird.“

13.4 In Anmerkung 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

Die §§ 7a bis 7e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

- (§§ 7b und 54) erhöhte Absetzung für neuerrichtete Wohngebäude,
- (§ 7c) Absetzung für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbauwesens gegeben wurden,
- (§ 7e) zusätzliche Absetzungen für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei solchen Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sind.

13.5 In Anmerkung 4 wird das Zitat „§ 19 Abs. 3 EStG“ durch „§ 19 Abs. 2 EStG“, die Zahl „25“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „2400“ durch die Zahl „4800“ ersetzt.

14. In Nummer 6 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die mit RdErl. v. 29. 1. 1975 (MBI. NW. S. 168) geänderten Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b sind für Einkünfte zu verwenden, die ab 1. 1. 1975 erzielt werden.“

15. Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7 Überleitungsvorschrift

Die Nummern 3 bis 3.63 und die Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b in der Fassung des RdErl. v. 29. 1. 1975 (MBI. NW. S. 168) sind nur für Einkünfte zu verwenden, die nach dem 31. 12. 1974 erzielt werden. Soweit der Prüfung der Einkommensverhältnisse Einkünfte zugrunde zu legen sind, die vor dem 1. 1. 1975 erzielt worden sind, sind die Nummern 3 bis 3.63 und die Anlagen 1a, 1b, 2a und 2b in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

– MBI. NW. 1975 S. 168.

7834

71011

71012

Gewerbsmäßiges Zurschaustellen von Tieren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – I C 4 – 4200 – 5767 –
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
– Z/B 2 – 62-2 – 2/75 –
v. 24. 1. 1975

1 Stehendes Gewerbe

1.1 Wer im stehenden Gewerbe Tiere zur Schau stellt, hat dies vor Beginn seiner Tätigkeit anzugeben:

1.1.1 der örtlichen Ordnungsbehörde (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung i.V.m. Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 – GV. NW. S. 1558/SGV. NW. 7101 –),

1.1.2 der Kreisordnungsbehörde (§ 11 Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 5. Dezember 1972 – GV. NW. S. 427/SGV. NW. 7834 –).

2 Reisegewerbe, Marktverkehr

2.1 Wer im Reisegewerbe oder im Marktverkehr Tiere zur Schau stellt,

2.1.1 bedarf einer Reisegewerbeakte, die für Inländer von der örtlichen Ordnungsbehörde, für Ausländer von der Kreisordnungsbehörde ausgestellt wird (§ 55 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung i.V.m. Nr. 1.18 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung),

2.1.2 bedarf der Erlaubnis der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (§ 60a Abs. 1 Gewerbeordnung i.V.m. Nr. 1.30 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung),

2.1.3 hat dies der für den jeweiligen Ort der Gewerbeausübung zuständigen Kreisordnungsbehörde anzugeben (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz).

2.2 Die Erlaubnis nach Nr. 2.1.2 soll erst erteilt werden, wenn die Anzeige nach 2.1.3 erstattet ist.

3 Überwachung, Beaufsichtigung

3.1 Neben der gewerberechtlichen Überwachung durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde sind Betriebe im Sinne der Nr. 1.1 und 2.1 durch die zuständige Kreisordnungsbehörde auf Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beaufsichtigen (§ 16 Tierschutzgesetz i.V.m. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz); sie soll den Amtstierarzt als Sachverständigen beteiligen (§ 15 Abs. 2 Tierschutzgesetz).

3.2 Die Beaufsichtigung ist – unbeschadet der Überprüfung aus besonderem Anlaß – regelmäßig vorzunehmen, und zwar:

- 3.2.1 bei Betrieben im stehenden Gewerbe mindestens einmal jährlich,
- 3.2.2 bei Betrieben im Reisegewerbe und im Marktverkehr mehrfach jährlich.

Um die Beaufsichtigung in diesen Fällen zu erleichtern, benachrichtigen die in Nr. 2.1.1 und 2.1.2 genannten örtlichen Ordnungsbehörden jeweils unverzüglich die zuständige Kreisordnungsbehörde, wenn sie für das Zurschaustellen von Tieren eine Reisegewerbeakte ausgestellt bzw. eine Erlaubnis nach § 60a Gewerbeordnung erteilt haben.

4 Ahndung von Zuwiderhandlungen

4.1 Zuwiderhandlungen des Gewerbetreibenden gegen gewerberechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften sind nach den Vorschriften des Titels X Gewerbeordnung bzw. nach den Vorschriften der §§ 17 bis 20 Tierschutzgesetz zu ahnden.

4.2 Bei den genannten Verstößen ist außerdem zu prüfen:

4.2.1 von der Kreisordnungsbehörde, ob im Falle des stehenden Gewerbes eine Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung erforderlich ist,

4.2.2 von der örtlichen Ordnungsbehörde, ob im Falle des Reisegewerbes und des Marktverkehrs die Reisegewerbeakte nach § 58 Gewerbeordnung zu entziehen ist.

5 Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 10. 1953 (SMBI. NW. 71012) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1975 S. 169.

787

Richtlinien zur Förderung der berufsbezogenen Bildungsarbeit der Landjugend

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 1. 1975 – II A 3 – 2553 – 3509

1 Ziel und Verwendungszweck

Die Mittel sind bestimmt zur Förderung der außerschulischen berufsbezogenen Weiterbildung der Landjugend.

Die Bildungsarbeit soll dazu beitragen,

- berufliches Wissen und Können zu erhalten und zu erweitern;
- dem Jugendlichen Orientierungshilfen über seine berufliche und gesellschaftliche Situation zu geben;
- sozialökonomische Entwicklungsprozesse zu verdeutlichen und die Meinungs- und Urteilsbildung darüber zu festigen;
- den Jugendlichen zur bewußten Teilnahme und Mitarbeit an den Wandlungsprozessen aller Lebensbereiche zu befähigen;
- die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern;
- die Bereitschaft zum verantwortungsbewußten und partnerschaftlichen Zusammenwirken in Beruf und Gesellschaft zu fördern;
- die Heranbildung des Nachwuchses für ehrenamtliche Führungsaufgaben in der Landjugendarbeit zu stärken.

2 Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind öffentlich-rechtliche oder private Vereinigungen oder Einrichtungen im Lande Nordrhein-Westfalen, zu deren Aufgaben nach Satzung oder Tätigkeit die Jugendbildung auf dem Lande gehört (Träger der Maßnahmen).

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Die Träger müssen bereit sein,

- ihre Bildungsmaßnahmen allen Jugendlichen auf dem Lande zu öffnen;
- ihr Bildungsangebot nach Art, Umfang, Zeitpunkt und Ort mit dem Angebot anderer Träger abzustimmen;
- bei Bildungsmaßnahmen überörtlicher Bedeutung mit anderen Trägern zusammenzuarbeiten;
- die Ergebnisse ihrer nach diesen Richtlinien geförderten Bildungsarbeit durch Veröffentlichung oder in sonst geeigneter Weise für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

3.2 Förderungsfähig sind nur Maßnahmen für

3.2.1 Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die in der Landwirtschaft haupt- oder nebenberuflich tätig sind oder sich auf eine Tätigkeit in diesem Bereich vorbereiten;

3.2.2 Mitglieder von örtlichen Landjugendgruppen, die einer berufsständischen (landwirtschaftlichen) oder konfessionellen Vereinigung von Trägern der Landjugendarbeit angehören;

3.2.3 ehrenamtliche Führungskräfte der Landjugendarbeit bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

3.3 Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben.

4 Förderungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuwendung

4.1 Lehrgänge, Seminare und Arbeitstagungen in offener und geschlossener (in der Regel heimgebundener) Form mit einer Mindestdauer von 10 Unterrichtsstunden.

4.1.1 Zu den Ausgaben für die An- und Rückreise, Unterkunft, Verpflegung der Teilnehmer sowie für Arbeitsmaterial und die Referenten erhält der Träger 10,- DM je Tag und Teilnehmer.

4.1.2 Bei Maßnahmen, die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Führungskräften dienen, erhöht sich der in Nr. 4.1.1 genannte Satz um 2,- DM je Tag und Teilnehmer.

4.1.3 Zu den Ausgaben für die Vorbereitung der in Nr. 4.1 genannten Maßnahmen kann den Trägern ein Zuschuß in Höhe von 10 v.H. der Ausgaben für die Durchführung gewährt werden.

4.2 Studienfahrten

4.2.1 die Studienfahrten müssen überwiegend dem Erwerb, der Erweiterung und Vertiefung beruflicher Kenntnisse dienen, gründlich vorbereitet sein und unter der Leitung geeigneter Fachkräfte durchgeführt werden.

4.2.2 Die Dauer der Studienfahrt soll 12 Tage nicht übersteigen.

4.2.3 Der Träger erhält für die Studienfahrt einen Zuschuß von 70 v.H. der entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Fahrt (Bahnfahrt 2. Klasse oder Omnibuskosten), die Unterbringung, Verpflegung, Reiseleitung, Versicherung, evtl. Referentenhonorare. Die Zuschüsse dürfen jedoch bei Fahrten innerhalb der Bundesrepublik und in die Benelux-Länder 15,- DM, bei Fahrten in das übrige Ausland 20,- DM je Tag und Teilnehmer nicht übersteigen.

4.2.4 Bei der Zuschußgewährung kann für die Leitung der Studienfahrt für je zehn Teilnehmer eine Fachkraft berücksichtigt werden.

4.2.5 Jugendliche können im Laufe eines Haushaltsjahres nur für eine Studienfahrt berücksichtigt werden. Sie haben bei der Antragstellung zu versichern, daß sie im laufenden Haushalt Jahr noch keine Förderung nach Nr. 4.2 erhalten haben.

4.3 Arbeitsvorhaben und Wettbewerbe

4.3.1 Die Maßnahmen sollen der Vertiefung beruflicher und allgemein bildender Kenntnisse der Jugendlichen dienen und von diesen selbstverantwortlich und vollständig – möglichst in Gruppenarbeit – ausgeführt werden. Die vom Land- und Hauswirtschaftlichen Auswertungs- und Informationsdienst (AID) herausgegebenen Anleitungshefte und Merkblätter sind, soweit es das Thema zuläßt, bei der Durchführung heranzuziehen.

4.3.2 Zuschüsse können gewährt werden bis zur vollen Höhe der bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen entstehenden Sachausgaben (Arbeits- und Anschauungsmaterial, Hilfsmittel, Verbrauchsmaterial). Gegenstände, die aus den Förderungsmitteln beschafft werden, dürfen einen Einzelwert von 200,- DM nicht übersteigen. Langfristig nutzbare Gegenstände sind der übrigen Landjugendarbeit nutzbar zu machen und – soweit ihr Wert 20,- DM übersteigt – besonders zu inventarisieren. Über sie darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde verfügt werden.

4.3.3 Den Helfern, soweit sie nicht Dienstangehörige der Landwirtschaftskammern sind, können die entstehenden Barauslagen für ihre Mitarbeit bei der Anleitung der Jugendlichen und bei der Bewertung der Arbeiten erstattet werden. Für die Auslagen können Pauschalsätze bis zu 10,- DM je Helfer und Arbeitsvorhaben festgelegt werden.

4.3.4 Buch- oder andere Sachprämien für die Sieger von Wettbewerben können mit einem Zuschuß bis zu 20,- DM je Prämie gefördert werden.

4.4 Landesjugendkundgebungen und Ausstellungen, die Einblick in die berufsbezogene Bildungsarbeit der Landjugend geben, können mit folgenden Zuschüssen gefördert werden:

4.4.1 Bei Landjugendkundgebungen und Ausstellungen bis zu 70% der bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung entstehenden Sachausgaben.

4.4.2 Die Maßnahmen sollen in der Regel durch ein Arbeitsvorhaben in eigener Gruppenarbeit vorbereitet werden.

4.4.3 Langfristig nutzbare Gegenstände, die aus den Förderungsmitteln beschafft werden, sind – soweit ihr Wert 20,- DM übersteigt – besonders zu inventarisieren. Sie sind der übrigen Landjugendarbeit nutzbar zu machen, soweit dies möglich ist. Über sie darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde verfügt werden.

4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, für welche Mittel nach anderen Richtlinien des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können.

5 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn und Westfalen-Lippe in Münster.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Die Anträge an die Bewilligungsstelle müssen enthalten
- 6.1.1 das Programm,
 - 6.1.2 den Ort, den Zeitpunkt und die Dauer,
 - 6.1.3 die voraussichtliche Teilnehmerzahl und
 - 6.1.4 einen Finanzierungsplan der Maßnahme.
- Den Anträgen muß ferner eine Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien beigefügt sein.
- 6.2 Die in Nr. 2 genannten Träger können der Bewilligungsstelle die zu fördernden Maßnahmen aufgrund eines gemeinsam abgestimmten Programmrahmens vorschlagen.

7 Nachweis der Verwendung

- 7.1 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Maßnahme vorzulegen.
- 7.2 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der geförderten Maßnahmen entstanden sind, nach den zuwendungsfähigen Ausgaben gegliedert im einzelnen nachzuweisen. Die entsprechenden Originalbelege sind beizufügen.
- 7.3 Der Träger hat auch alle Einnahmen, die ihm von dritter Seite zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme zugeflossen sind, nachzuweisen.
- 7.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 4.1 und 4.2 ist außerdem eine von den Teilnehmern unterzeichnete Teilnehmerliste vorzulegen.

8 Verfahrensrechtliche Sondervorschriften

- 8.1 Im übrigen gelten, insbesondere für Bewilligung und Abrechnung der Zuwendungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltssordnung und die zugehörigen Erlasse, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 9.2 Die Richtlinien treten am 1. 1. 1975 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBl. NW. 1975 S. 169.

8301**Durchführung der Kriegsopferfürsorge****Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 1. 1975 – II B 4 – 4401

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den für die Kriegsopferfürsorge zuständigen obersten Landesbehörden empfehle ich, die Pauschbeträge für laufende Hilfen zur Unterhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges wie folgt zu erhöhen:

Vor Beginn des nächsten Bewilligungsabschnitts (1. Juli 1975) an beträgt die Kilometerpauschale für Kraftfahrzeuge über 500 ccm 15 Pf, für Kleinstwagen 11,5 Pf und für Motorräder und Motorroller 8 Pf.

Der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 3. 1967 (SMBI. NW. 8301) wird daher wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für die Bemessung der Hilfe können ab 1. Juli 1975 die nachstehenden monatlichen Pauschbeträge zugrunde gelegt werden.

Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz - einfache Wegstrecke -	Gesamt- wegstrecke	Bedarf bei mtl. 22 Arbeits-(Fahr)-Tagen		
		Kraftwagen (15 Pf/km)	Kleinstkraftwagen bis 500 ccm Hubraum (11,5 Pf/km)	Motorräder, Motorroller (8 Pf/km)
km	km	DM	DM	DM
bis zu 4 km				
5	8	26,-	20,-	14,-
6	10	33,-	25,-	18,-
7	12	40,-	30,-	21,-
8	14	46,-	35,-	25,-
9	16	53,-	40,-	28,-
10	18	59,-	46,-	32,-
	20	66,-	51,-	35,-
11	22	73,-	56,-	39,-
12	24	79,-	61,-	42,-
13	26	86,-	66,-	46,-
14	28	92,-	71,-	49,-
15	30	99,-	76,-	53,-
16	32	106,-	81,-	56,-
17	34	112,-	86,-	60,-
18	36	119,-	91,-	63,-
19	38	125,-	96,-	67,-
20	40	132,-	101,-	70,-
21	42	139,-	106,-	74,-
22	44	145,-	111,-	77,-
23	46	152,-	116,-	81,-
24	48	158,-	121,-	84,-
25	50	165,-	127,-	88,-
26	52	172,-	132,-	92,-
27	54	178,-	137,-	95,-
28	56	185,-	142,-	99,-
29	58	191,-	147,-	102,-
30	60	198,-	152,-	106,-
31	62	205,-	157,-	109,-
32	64	211,-	162,-	113,-
33	66	218,-	167,-	116,-
34	68	224,-	172,-	120,-
35	70	231,-	177,-	123,-
36	72	238,-	182,-	127,-
37	74	244,-	187,-	130,-
38	76	251,-	192,-	134,-
39	78	257,-	197,-	137,-
40	80	264,-	202,-	141,-

2. Nummer 7.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Ich empfehle, in diesen Fällen bei Fahrzeugen mit einem Hubraum über 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 50,- DM und bei Fahrzeugen mit einem Hubraum unter 500 ccm einen Pauschbetrag von monatlich 38,- DM zu gewähren, es sei denn, daß eine abweichende Bemessung der Hilfe geboten ist.

– MBl. NW. 1975 S. 171.

Justizminister

**Geschäftsverteilungsplan
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
für das Geschäftsjahr 1975**

Nach dem Beschuß des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1974 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1975 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten;
Soldatenrecht;
Wehrpflichtrecht;
Dienstrecht des Zivilschutzes;

Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG; in der bisherigen Zuständigkeit des Senats verbleibende Streitsachen mit den in der Anlage zur Geschäftsverteilung aufgeführten Aktenzeichen.

II. Senat

Anschluß- und Benutzungzwang für kommunale Einrichtungen;

Anschluß- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein;

Streitigkeiten nach dem pr. Wegereinigungsgesetz (demnächst: Straßenreinigungsgesetz NW);

Finanzabgaben zugunsten des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände, soweit nicht der II. Senat, der XIII. Senat und der IX. Senat zuständig sind);

Haus- (Grundstücks-)Anschlußkosten;

Recht der Ausgleichsabgaben auf Frischfleisch und Ausgleichszuschläge für Lebendvieh.

III. Senat

Parlamentsrecht;

Angelegenheiten des Bundestags- und Landtagwahlrechts; Parteienrecht;

Kommunalrecht, soweit nicht der II. Senat zuständig ist;

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über Sparkassen;

Rundfunk- und Fernsehrecht;

Vereins- und Versammlungsrecht (ab 1. Mai 1975);

Erschließungsbeitragsrecht sowie Abgabenrecht aus dem Fluchtniengesetz.

IV. Senat

Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht;
 Gewerberecht, soweit nicht der VII. Senat und der XIV. Senat zuständig sind;
 Futtermittelrecht;
 sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
 Post- und Fernmelderecht;
 Polizeirecht allgemein;
 Ordnungsrecht allgemein, soweit nicht ein anderer Senat zuständig ist;
 Streitigkeiten nach dem Abfallbeseitigungsgesetz;
 Ausländer-, Asyl- und Auslieferungsrecht;
 sonstige wirtschaftsrechtliche Abgaben;
 in der bisherigen Zuständigkeit des Senats verbleibende Streitsachen mit den in der Anlage zur Geschäftsverteilung aufgeführten Aktenzeichen.

V. Senat

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht;
 Hochschulrecht einschließlich der staatlichen Aufsicht, soweit nicht der XV. Senat zuständig ist;
 Wissenschaft und Kunst;
 Film- und Presserecht;
 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen;
 hochschulrechtliche Abgaben;
 Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO;
 Verfahren nach § 53 VwGO.

VI. Senat

Namensrecht;
 Staatsangehörigkeitsrecht;
 Melderecht;
 Paß- und Ausweisrecht;
 Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten mit Ausnahme der die Kommunalbeamten betreffenden Streitigkeiten, für die der XII. Senat zuständig ist.

VII. Senat

Sachen nach den §§ 16–28 GewO einschließlich der Sachen wegen Durchsetzung dieser Vorschriften gem. § 147 GewO;
 Energierecht;
 Atom- und Strahlenschutzrecht;
 Immissionsschutzrecht;
 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein;
 Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz
 in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Aachen und Köln,
 in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Arnsberg und Gelsenkirchen, soweit nicht der X. und der XI. Senat zuständig sind.

(Hinweis auf die „Besondere Regelung für die Senate VII, X und XI“).

VIII. Senat

Ausbildungs- und Studienförderung;
 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften;
 Vereins- und Versammlungsrecht (bis 30. April 1975);
 Bestattungs- und Friedhofsrecht;
 kirchliche Friedhofsgebühren;
 Sozialhilferecht;
 Schwerbehindertenrecht;
 Mutterschutzrecht;
 Jugendrecht, soweit nicht der XII. Senat zuständig ist;
 Kriegsfolgenrecht, soweit nicht der XIV. Senat und der XIII. Senat zuständig sind;
 Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;
 Justizverwaltungsrecht.

IX. Senat

A) als Flurbereinigungsgericht
 Flurbereinigungsrecht;
B) allgemeine Verwaltungsrechtssachen
 Landwirtschaftsrecht allgemein;
 Ernährungswirtschaftsrecht allgemein;
 Agrarordnung;
 Forstrecht;
 Straßen- und Wegerecht;
 Siedlungsrecht;
 Kataster- und Vermessungsrecht;
 Planfeststellungs- und Enteignungsrecht;
 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen;
 Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen.

X. Senat

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein;
 Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen mit Ausnahme des Kreises Unna,
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die Neueingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hagen,
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster aus den Kreisen Borken und Coesfeld, ferner aus der kreisfreien Stadt Münster, dem Kreis Warendorf und dem Kreis Tecklenburg die bis zum 31. Dezember 1972 anhängig gewordenen Sachen sowie die Sachen X A 194/73, X A 255/73, X A 513/73, X A 527/73, X A 656/73, X A 712/73, X A 294/74 und X B 1074/74,
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus den kreisfreien Städten Duisburg, Mönchengladbach, Oberhausen sowie aus den Kreisen Kleve, Wesel, Neuss und Viersen, ferner aus den Städten Düsseldorf, Mülheim/Ruhr und Krefeld die bis zum 31. Dezember 1972 anhängig gewordenen Sachen sowie die Sachen X A 67/73, X A 313/73 und X A 377/73.

(Hinweis auf die „Besondere Regelung für die Senate VII, X und XI“).

XI. Senat

Wasserrecht;
 wasserrechtliche Abgaben allgemein;
 Recht der Außenwerbung;
 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht allgemein;
 Denkmalschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz sowie Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden,
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Arnsberg die Neueingänge ab 1. Januar 1975 aus der kreisfreien Stadt Hamm und aus dem Kreis Soest,
 im Bezirk des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Neueingänge ab 1. Januar 1975 aus dem Kreis Unna,
 in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Münster und Düsseldorf, soweit nicht der X. Senat zuständig ist.

(Hinweis auf die „Besondere Regelung für die Senate VII, X und XI“).

XII. Senat

Bergrecht;
 Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten, soweit die Streitigkeiten Kommunalbeamte betreffen;
 Wiedergutmachungsrecht;
 Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach §§ 99 AKG und nach §§ 18 ff. des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechtsneuregelungsgesetzes;
 sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst;
 Recht der Richter;
 Jugendschutzrecht;
 unverteilte Materien, soweit nicht der XIV. Senat zuständig ist (vor dem 1. Januar 1975 anhängig gewordene Streitsachen).

XIII. Senat

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkomunale juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der III. Senat zuständig ist;
 Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 Verkehrsrecht allgemein;
 Recht der Fahrerlaubnis;
 Personenbeförderungsrecht;
 Güterkraftverkehrsrecht;
 Luftverkehrsrecht;
 Vergnügungssteuerrecht;
 Abgabenericht der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlicher Zwangsversicherung, soweit nicht der XI. Senat, der VIII. Senat und der V. Senat zuständig sind;
 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht.

XIV. Senat

Gaststättenrecht;
 Jagdrecht;
 Fischereirecht;
 Sprengstoff- und Waffenrecht;
 Gesundheitsrecht allgemein;
 Lebensmittelrecht;
 Seuchenrecht;
 Wohnrecht;
 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht, Kriegsgefangenenentschädigungsrecht;
 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht;
 unverteilte Materien, soweit die Streitsachen vor dem 1. Januar 1975 anhängig geworden sind.

XV. Senat

Recht der Zulassung zum Studium und zu einzelnen Studienveranstaltungen;
 Prüfungs- und Versetzungsrecht, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit dem Sachgebiet eines anderen Senats – den V. Senat ausgenommen – besteht;
 Justizprüfungsrecht.

Fachsenat I für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat II für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

Besondere Regelung für die Senate VII, X und XI

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Senate VII, X und XI untereinander sind die Verwaltungsgerichtsbezirke und innerhalb der Verwaltungsgerichtsbezirke die Bezeichnung und der Gebietsumfang der kreisfreien Städte und Kreise maßgebend, wie sie am 1. Januar 1975 bestehen. Wird eine Gemeinde oder ein Teil einer Gemeinde ab 1. Januar 1975 auf Grund der kommunalen Neugliederung einem anderen als dem bisherigen Verwaltungsgerichtsbezirk zugeordnet, so verbleibt es für die bis zum 31. Dezember 1974 anhängig gewordenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen

Landesberufsgericht für Heilberufe

Verfahren nach dem Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), – SGV. NW. 2122 –

Landesberufsgericht für Architekten

Verfahren nach dem Gesetz über eine Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Dezember 1969 (GV. NW. S. 888/SGV. NW. 2331).

– MBl. NW. 1975 S. 172.

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf
und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden, je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 174.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

15,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1975 S. 174.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.